

# **Gemeinde Hüttikon**

## **Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen**

vom 30. Juni 2008

Gestützt auf § 1 Abs. E der regierungsrätlichen Verordnung über Gemeindegebühren vom 8. Dezember 1966 mit seitherigen Änderungen vom 16. September 1992, sowie auf die Kanalisations-Verordnung der Gemeinde Hüttikon und auf das Wasserreglement der Gemeinde Hüttikon erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien für Gebühren im Bauwesen.

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt. Behandlungskosten und Gebühren sind innert 30 Tagen, die Kontroll- und Abnahmegebühren sind vor Baubeginn zu bezahlen.

Mit der Erteilung der Wasser- und Abwasseranschlussbewilligung werden die Anschlussgebühren gestützt auf das Wasserreglement und auf die Kanalisationsverordnung aufgrund der **mutmasslichen Bausumme** durch die Baubehörde provisorisch festgelegt. Diese sind vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung durch die Gutsverwaltung erfolgt nach dem Vorliegen der Gebäudeschätzung der GVZ.

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem, nach den "Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhaltes und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen entsprechend anzugeben.

Die Schreib- und Zustellgebühren werden nach den jeweiligen Ansätzen der kantonalen Verordnung über Gemeindegebühren erhoben.

## Baurechtliches Verfahren

(Inkl. Baulicher Brandschutz, Schutzraumbau, Feuerpolizei, Umweltschutz)

In besonderen Fällen, z.B. bei Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Fachgutachten usw., werden die Aufwendungen resp. die Prüfungskosten durch Dritte weiterverrechnet. Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben.

Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge usw., die durch die Bauherrschaft verschuldet werden, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

### 1. Behandlungskosten und Gebühren für Baubewilligungen

#### 1.1 Ausschreibung des Baugesuches

Inseratekosten: **Fr. 50.-- bis 80.--**

#### 1.2 Vorprüfung und Prüfung des Baugesuches

##### a) Ordentliches Verfahren:

##### **Grundgebühr 1 ‰ der mutmasslichen Bausumme**

Die minimale Bausumme beträgt Fr. 10'000.--

##### b) Anzeigeverfahren

- Regelfall **Fr. 50.-- bis 100.--**

- Mit Auflagen verbunden **Fr. 100.-- bis 500.--**

##### c) Behandlung von ohne Bewilligung erstellten Bauten (Grundgebühr exkl. Zuschläge, diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt)

**Fr. 100.-- bis 500.--**

### 1.2.1 Zuschläge

Neu- oder Ersatzbauten:

a) Wohnhaus mit bis zu 2 Wohneinheiten	Fr. 1'200.--	bis	Fr. 2'200.--
b) Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr. 1'700.--	bis	Fr. 2'700.--
c) Für jedes weitere Wohnhaus			Fr. 1'000.--
d) Büro-, Geschäfts-, Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 1'200.--	bis	Fr. 3'000.--
e) Unterflursammelgarage	Fr. 500.--	bis	Fr. 1'500.--
f) Lager- und Oekonomiegebäude	Fr. 500.--	bis	Fr. 2'000.--

An- oder Umbauten:

g) Anbauten mit Wohn- und Arbeitsräumen			Fr. 300.--
h) Anbauten ohne Wohn- und Arbeitsräumen			Fr. 200.--
i) Umbauten	Fr. 100.--	bis	Fr. 1'000.--

### 1.2.2 Zuschläge

- Einfaches Meldeverfahren informeller Art	Fr. 30.--
- Koordinationsverfahren gemäss §§ 7 – 12 BVV	Fr. 100.--

### 1.3 Vorentscheide

Je nach Umfang der zu beantwortenden Fragen wird eine Gebühr von **10 - 50% der Aufwendungen gemäss Position 1.2 und 1.2.1, 1.2.2 erhoben.**

### 1.4 Bauverweigerungen

Je nach Umfang der Prüfung wird eine Gebühr von **10 - 50 % der Aufwendungen gemäss Position 1.2 und 1.2.1, 1.2.2 erhoben.**

### 1.5 Nicht zur Ausführung gelangte Bauten

Aufwendungen gemäss Position 1.1 und 1.2, 1.2.1, 1.2.2 und Position 2ff nach Bearbeitungsgrad.

### 1.6 Parzellierungen

Als selbständige Eingabe	Fr. 250.--	bis	Fr. 700.--
--------------------------	------------	-----	------------

### 1.7 Kleinbauten, Ausrüstungen und Ausstattungen, als **selbständige Eingabe** im ordentlichen Verfahren, pauschal exkl. Pos. 1.2.2

#### 1.7.1 Kleinbauten unter 100 m<sup>3</sup> Inhalt

Garagen, Geräteräume, Schuppen etc.	Fr. 300.--
-------------------------------------	------------

#### 1.7.2 Einfriedungen, Terrainveränderungen, Mauern etc.

ohne weitere bauliche Massnahmen	Fr. 150.--	bis	Fr. 300.--
----------------------------------	------------	-----	------------

### 1.7.3 Abstellplätze

1. Platz	Fr. 200.--
jeder weitere Abstellplatz	Fr. 50.--

### 1.7.4 Baulichen Massnahmen nach Energiegesetz und Umweltschutzrecht

Wärmedämmung, Lärmschutz-, Lüftungs- und Klimaanlage	Fr. 150.--
------------------------------------------------------	------------

### 1.7.5 Reklamen aller Art

1. Reklameeinheit	Fr. 200.--
jede weitere Reklameeinheit oder Plakatstelle usw.	Fr. 50.--

### 1.7.6 Solaranlagen

Fr. 300.--

### 1.7.7 Aussenschwimmbäder

Fr. 500.--

### 1.7.8 Aussenisolationen

Fr. 200.-- bis Fr. 700.--

### 1.8 Abänderungs- und Ergänzungspläne

a) Geringfügige Projektänderungen sind in den Bearbeitungsgebühren inbegriffen	
b) Umfangreiche Änderungen, rekursfähige Verfügung	Fr. 250.-- bis Fr. 1'200.--

### 1.9 Zustellung der baurechtlichen Entscheide an Dritte

Inkl. Porto	Fr. 30.--
-------------	-----------

## 2. Behandlungskosten und Gebühren für technische Anlagen

### 2.1 Liegenschaftentwässerungsanlagen

Bei grösseren Spezialanlagen werden zusätzlich die effektiven Kosten für Detailuntersuchungen und Begutachtungen in Rechnung gestellt. Bei Dienstleistungen von Dritten mit einem Verwaltungszuschlag von 15% oder max. Fr. 500.--.

#### 2.1.1 Neu- und Ersatzbauten

a) Wohnhaus mit bis zu 2 Wohneinheiten	Fr. 350.--
b) Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr. 450.--
c) für jedes weitere Wohnhaus	Fr. 100.--
d) Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- und landw. Bauten	Fr. 450.-- bis Fr. 1'000.--

#### 2.1.2 Um-, Anbauten und Ergänzungen

a) Anbauten mit Wohn- und Arbeitsräumen	Fr. 250.--
b) Anbauten ohne Wohn- und Arbeitsräumen	Fr. 150.--
c) Umbauten	Fr. 150.-- bis Fr. 250.--

## 2.2 Wasseranschluss / Wasserinstallationen

Die Vergabe der Arbeitsausführung des Hausanschlusses durch den Sanitär erfolgt durch die Gemeinde. Die Verrechnung der Sanitärkosten nach Aufwand erfolgt durch die Gemeinde an die Bauherrschaft.

Die Prüfung und Kontrolle der Hauswasserinstallationen erfolgt durch die Installationskontrolle der Wasserversorgung der Stadt Zürich, WVZ.

### 2.2.1 Neu- und Ersatzbauten

a) Wohnhaus mit bis zu 2 Wohneinheiten	Fr. 450.--
b) Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr. 600.--
c) für jedes weitere Wohnhaus <b>ohne</b> eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung	Fr. 200.--
d) für jedes weitere Wohnhaus <b>mit</b> eigenem Anschluss an die Versorgungsleitung	Fr. 400.--
e) Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- und landw. Bauten	Fr. 450.-- bis Fr. 1'200.--

### 2.2.2 Um-, Anbauten mit Erweiterung oder Änderung der Hauswasserinstallationen

a) Anbauten <b>ohne</b> neuen Anschluss an die Versorgungsleitung	Fr. 200.--
b) Anbauten <b>mit</b> neuem Anschluss an die Versorgungsleitung	Fr. 400.--
c) Umbauten <b>ohne</b> neuen Anschluss an die Versorgungsleitung	Fr. 150.-- bis Fr. 550.--
d) Umbauten <b>mit</b> neuem Anschluss an die Versorgungsleitung	Fr. 450.-- bis Fr. 900.--

## 2.3 Heizungs-, Feuerungs- und Tankanlagen / Feuerpolizei

### 2.3.1 Neu-, Ersatzbauten; Um- und Anbauten; Prüfung des Gesuchs

Heizungs- und Feuerungsanlagen (inkl. Abnahme)

a) pro neue Feuerungsanlage oder Sanierung (Holz, Kohle, Oel und Gas inkl. Zweistoffanlagen) bis 70 kW	Fr. 250.--
b) pro neue Feuerungsanlage oder Sanierung (Holz, Kohle, Oel und Gas inkl. Zweistoffanlagen) über 70 kW	Fr. 300.--
c) pro Cheminée, Cheminée-Ofen oder Holzkochherd mit Abgasanlage (Kamin)	Fr. 200.--
d) pro Abgasanlage (Kamin) als separates Gesuch	Fr. 100.--
e) pro Ersatz Feuerungsanlage (Holz, Kohle, Oel und Gas inkl. Zweistoffanlagen) bis 70 kW	Fr. 125.--
f) pro Ersatz Feuerungsanlage (Holz, Kohle, Oel und Gas inkl. Zweistoffanlagen) über 70 kW	Fr. 150.--
d) pro alternative Anlage (Sonnenkollektoren, Wärmepumpe u.dgl.)	Fr. 150.--

2.3.2 Oeltankanlagen und Gebindelager, inkl. Schutzbauwerken Ersatzlos aufgehoben. Ab 1. April 2008 Zuständigkeit bei AWEL.			
2.3.3 Übrige feuerpolizeiliche Aufgaben (Feuerwerk, Dekorationen etc.) Besichtigung, Bewilligung			<b>Fr. 140.--</b>
2.4 Aufzugsanlagen			
2.4.1 Neuanlagen und Umbauten			
Bewilligung und Abnahme einer Anlage			<b>Fr. 100.--</b>
2.4.2 Periodische Kontrollen			
Periodische Kontrollen			<b>Fr. 50.--</b>
allfällige Nachkontrollen, pro Gang	<b>Fr. 50.--</b>	<b>bis</b>	<b>Fr. 100.--</b>
2.4.3 Expertenkosten			
Kosten des Kontrollorganes für Aufzugsanlagen		<b>gemäss kantonalem Tarif</b>	
2.5 Baulicher Zivilschutz			
2.5.1 Behandlungsgebühren inkl. Baukontrollen und Abnahmen			
a) Schutzraum bis 50 Schutzplätze	<b>Fr. 800.--</b>	<b>bis</b>	<b>Fr. 1'200.--</b>
b) Schutzraum 51 bis 100 Schutzplätze	<b>Fr. 1'000.--</b>	<b>bis</b>	<b>Fr. 1'500.--</b>
c) Verfügung Befreiung			<b>Fr. 300.--</b>
d) Verfügung Ersatzabgabe			<b>Fr. 400.--</b>
Zusätzlich alle Gänge, die wegen Nichteinhaltens der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig werden:			
pro Gang			<b>Fr. 100.--</b>

### **3. Kosten und Gebühren für Baukontrollen und Bauabnahmen**

#### 3.1 Schnurgerüstabnahme

- a) Grundgebühr für 4 Fluchten (je 2 Punkte) **Fr. 800.--**
- b) Für jeden weitere Flucht (2 Punkte) **Fr. 140.--**
- c) Zusätzliche Gänge **Fr. 200.--**

#### 3.2 Baukontrollen

##### 3.2.1 Rohbauabnahme

Rohbauabnahme (inkl. Weiterbaubewilligung und Festsetzung des Bezugstermins )  
**50% der Gebühr von Pos. 1.2 und 1.2.1**

##### 3.2.2 Bezugs- und Schlussabnahme

Schlussabnahme (inkl. Bezugsabnahme und Bezugsbewilligung)  
**50% der Gebühr von Pos. 1.2 und 1.2.1**

##### 3.2.3 Aufnahmen von Bauten, Anlagen und Ausstattungen

(Aufnahme der Situation von Neu- und Anbauten in die Pläne für das Grundbuch; Vermarkungsrekonstruktion)

Gebühr nach der jeweils gültigen Honorarordnung des Nachführungsgeometers, plus Gemeindegzuschlag (Unterhaltskosten)

#### 3.3 Liegenschaftentwässerungsanlagen

Kontrollen, Abnahme mit Einmessen und Nachführung des Leitungskatasters und des Leitungsinformationssystems **Fr. 450.-- bis Fr. 1'000.--**

Zusätzlich alle Gänge, die wegen Nichteinhaltens der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden:

pro Gang **Fr. 140.--**

#### 3.4 Wasseranschluss / Wasserinstallationen

Kontrollen, Abnahme mit Einmessen und Nachführung des Leitungskatasters und des Leitungsinformationssystems **Fr. 600.-- bis Fr. 1'200.--**

Zusätzlich alle Gänge, die wegen Nichteinhaltens der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden:

pro Gang **Fr. 140.--**

#### 3.5 Heizungs-, Feuerungs- und Tankanlagen

Zusätzlich alle Gänge, die wegen Nichteinhaltens der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden:

pro Gang **Fr. 140.--**

#### 4. Verschiedene Nebenkosten und Gebühren

##### 4.1 Hausnummerierung

###### 4.1.1 Hausnummern

Liefen und Anschlagen pro Hausnummer

Fr. 100.--

(bei Überbauungen mit mehreren Hausnummern ist eine Reduktion möglich)

##### 4.2 Benützung von öffentlichem Grund

Die benützten Strassen, Plätze, Gehwege und Grundstücke sind in tadellosem Zustand zurück zugeben.

###### 4.2.1 Strassen, Plätze und Gehwege

Für die Benützung von öffentlichem Grund (Strassen, Plätzen und Gehwegen) für Bauinstallationen u.dgl. sind die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 massgebend. Es ist jeweils eine separate Bewilligung einzuholen.

###### 4.2.2 Übrige Grundstücke

Für die Benützung von gemeindeeigenem Land für Bauinstallationen, Ablagerungen etc. sind die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 massgebend. Es ist jeweils eine separate Bewilligung einzuholen.

###### 4.2.3 Wiederinstandstellung von Belägen in Gemeindestrassen oder -Wegen

Die Kosten für die Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden den Verursachern nach den jeweils gültigen **Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet** in Rechnung gestellt.

##### 4.3 Erdanker

Die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 sind massgebend.

##### 4.4 Feuerpolizei

###### 4.4.1 Feuerungsanlagen

Die Prüfung, die Bewilligung und die Abnahme von Feuerungsanlagen bei Neubauten werden mit den Gebühren für die Baubewilligung abgegolten.

Für Umbauten und Ersatzanlagen gilt Position 2.3.1

###### 4.4.2 Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen

a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken (Landwirtschaftsbetriebe)

Fr. 150.-- - 250.--

b) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhtem feuerpolizeilichen Risikon (Unterflursammelgaragen)

Fr. 250.-- - 300.--

c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen wie Mehrzweckhallten, Fabrikationsbetriebe, Schulen, Sägereien etc.

Fr. 400.-- - 500.--

d) Nach- und Mängelkontrollen	Pro Gang	Fr. 100.--
-------------------------------	----------	------------

#### 4.5 Baulicher Zivilschutz, Schutzbauten

##### 4.5.1 Schutzbauten

Die Prüfung, die Bewilligung und die Abnahme von Schutzraumbauten bei Neubauten werden mit den Gebühren für die Baubewilligung abgegolten.

##### 4.5.2 Periodische Kontrollen gemäss Zivilschutzgesetzgebung

Nach- und Mängelkontrollen	Pro Gang	Fr. 100.--
----------------------------	----------	------------

Für andere, in diesem Tarif nicht aufgeführte Leistungen (ausserordentliche Kontrollen, Begutachtungen von Plänen etc.) werden die Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rekursfrist der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft. Veröffentlichung am **22. August 2008** im Furttaler Mitteilungsblatt.

Hüttikon, 30. Juni 2008

#### **Gemeinderat Hüttikon**

Präsident	Schreiber a.i.
M. Imhof	T. Lüssi